



STATUTEN

der

JUNGSCHI BELP

KINDER- UND JUGENDARBEIT

3123 BELP

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „**Jungschi Belp**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen ZGB, mit Sitz in Belp. Der Verein ist gemeinnützig.

Im Januar 1983 wurde in Belp eine Jungschiarbeit gestartet. Die Vereinsgründung erfolgte am 18. Mai 1987 als CVJM Belp und wechselte auf den 01. Januar 2005 zum Bund Evangelischer Schweizer Jungscharen (BESJ).

II. Grundlage des Vereins

- Art. 2 Die verbindliche Grundlage des Vereins bildet die Bibel, Altes und Neues Testament, als das Wort Gottes und das Evangelium von Jesus Christus. Unser Leitgedanke steht in Matthäus 28, 18 - 20 sowie in Johannes 3, 16

„... und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch aufgetragen habe. Und das sollt ihr wissen: Ich bin immer bei euch, jeden Tag, bis zum Ende der Welt.“

„Gott hat die Menschen so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hergab. Nun werden alle, die sich auf den Sohn Gottes verlassen, nicht zugrunde gehen, sondern ewig leben.“ (Texte nach Gute-Nachricht-Bibel).

III. Vereinszweck

- Art. 3 Die Jungschi Belp bietet allen Kindern und Jugendlichen der Region Belp die Möglichkeit, das Evangelium von Jesus Christus so zu hören, dass sie sich persönlich für Jesus entscheiden können und in der Jüngerschaft gefördert werden. Dies geschieht mit Geschichten, Spiel, Gemeinschaft, etc.
- Art. 4 Die Arbeit der Jungschi Belp orientiert sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und steht allen offen.
- Art. 5 Der Verein kann Mitglied anderer Verbände und Organisationen sein, die der Vereinsgrundlage nicht widersprechen und den Vereinszweck unterstützen.

IV. Trägerschaft

- Art. 6 Der Verein arbeitet selbständig, nimmt aber den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Kirchen und Organisationen wahr. Der Verein kann weitere Institutionen aufnehmen, die auf derselben Grundlage nach Art. 2 gegründet sind.

V. Mitgliedschaft

- Art. 7 Der Verein besteht aus Aktiv-, Kollektiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- Art. 8 Aktivmitglieder sind die Vorstandsmitglieder, Team- und Gruppenleitenden (ab 17 Jahren), der Trägerkreis, die Revisoren,
- Art. 9 Kollektivmitglieder sind Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche, christliche Freikirchen und Vereine.
- Art. 10 Die Aktiv- und Kollektivmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- Art. 11 Möglichkeit zur Passivmitgliedschaft haben: Eltern von den Jungschikindern, Freunde und Gönner, die die Jungschi finanziell und moralisch unterstützen wollen
- Art. 12 Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- Art. 13 Über die Aufnahme und Entlassung von ~~Aktiv-~~ und Kollektivmitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme und Entlassung von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

- Art. 14 Austrittserklärungen von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 15 Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können, nachdem sie durch den Vorstand vergeblich verwarnt worden sind, durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Organe

- Art. 16 Die Organe der Jungschi Belp sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Teamleitenden
 - d) die Rechnungsrevisoren

VII. Mitgliederversammlung

- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen, in der Regel in den ersten fünf Monaten des Jahres. Ausserordentliche Versammlungen finden in dringenden Fällen statt oder wenn ein Fünftel der Aktiv- und Kollektivmitglieder es verlangen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Traktandenliste zu erfolgen.
- Art. 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst zumindest über folgende Traktanden:
- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Jahresberichte
 - d) Jahresrechnung
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitglieder
 - f) Wahlen von Vorstand, Teamleitenden und Rechnungsrevisoren
 - g) Kenntnisnahme des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes
 - h) An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden bzw. deren Miete
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - j) Verschiedenes
- Art. 19 Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Anträge, die an der Versammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
- Art. 20 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Art. 32 und 33. Wahlen werden geheim, Beschlüsse und Wahl der Stimmenzähler werden offen durchgeführt.
- Art. 21 Der Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- Art. 22 An der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Aktiv- und Kollektivmitglieder stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimmen.

VIII. Vorstand

- Art. 23 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, einem Mitglied des Kernteams und idealerweise je einem Beisitzer der Kollektivmitglieder gemäss Artikel 9, falls diese nicht bereits vertreten sind. Der Präsident, der Kassier und der Sekretär werden durch die Mitglieder-versammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- Art. 24 Der Vorstand besorgt die Geschäfte, leitet Projekte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest, wobei der Verein in der Regel mit Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet wird.

IX. Rechnungsrevisoren

- Art. 25 Die zwei Revisoren haben die Vereinsrechnung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden von der Versammlung gewählt und jährlich bestätigt.

X. Finanzielles

- Art. 26 Die Jungschi Belp beschafft ihre Mittel durch:
- a) Mitgliederbeiträge. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt für Aktiv- und Passivmitglieder höchstens Fr. 50.--, für Kollektivmitglieder mindestens Fr. 200.--
 - b) Beiträge von Gönnern, Freunden und weiteren Personen
 - c) Gaben von Kirchgemeinden und weiteren Institutionen
 - c) weitere Einnahmen, Schenkungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
- Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 28 Der Vorstand beschliesst jährlich zum voraus ein Budget. Dieses ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 29 Über die Ausgaben des Vereins beschliesst der Vorstand. Bevor er einmalige Ausgaben über Fr. 1'500.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 800.-- beschliesst, hört er dazu die Aktiv- und Kollektivmitglieder an. Diese Anhörung kann an einer regulären Teamsitzung oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen.
- Art. 30 Die vom Vorstand beschlossenen Ausgaben werden mit der Jahresrechnung genehmigt.

XI. Material

- Art. 31 Der Verein stellt, soweit möglich, das für den Betrieb nötige Material (wie z.B. Zelt-, Pionier-, Koch-, Verbrauchs-, Ausbildungsmaterial, etc.) zur Verfügung.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 32 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Aktivmitglieder.
- Art. 33 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet
- Art. 34 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Mai 1987, sowie die Revisionen vom 14. Mai 1992, 12. November 1996, 26. November 2004, 01. April 2005 und 16. März 2012. Sie treten mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Belp, 14. März 2016

Jungschi Belp

Kinder- und Jugendarbeit, 3123 Belp

Der Präsident

Die Protokollführerin

Richard Humbel

Tabea Tschirren